§ 101 Berufsbezeichnung

[1]Studierende, die die Meister- und Technikerschule für Weinbau und Gartenbau mit Bestehen der Wirtschafterprüfung nach § 94 Abs. 1 Satz 2 abschließen, erhalten eine Urkunde nach dem Muster des Staatsministeriums. [2]Sie sind berechtigt die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfter Wirtschafter“ oder „Staatlich geprüfte Wirtschafterin“

1. „für Gartenbau, Schwerpunkt Zierpflanzenbau“,
2. „für Gartenbau, Schwerpunkt Baumschule“,
3. „für Garten- und Landschaftsbau“ oder
4. „für Weinbau und Oenologie“

zu führen. [3]Die Berufsbezeichnung kann jeweils mit oder ohne den Zusatz „Bachelor Professional in Agrarwirtschaft“ geführt werden.